

5. die Reichsbahnämter als die Zwischenleitungsorgane im Hauptdienstzweig Betriebs- und Verkehrsdienst innerhalb des Reichsbahndirektionsbezirkes;
6. die örtlichen Dienststellen der Hauptdienstzweige des Eisenbahntransportes;
7. die Dienststellen der Fahrzeugausbesserung und des Eisenbahnbaues.

(4) Den Gesamtstrukturplan der Deutschen Reichsbahn, die Strukturpläne und die Funktionspläne für die Zwischenleitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn bestätigt der Minister für Verkehrswesen.

(5) Der Minister für Verkehrswesen kann Dienststellen der Deutschen Reichsbahn bilden, ändern und auflösen.

§ 4

Wirtschaftliche Rechnungsführung und Kooperation

(1) Die Deutsche Reichsbahn arbeitet als Unternehmen nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Der Eisenbahntransport, die Fahrzeugausbesserung und der Eisenbahnbau werden zu einer Gesamtbilanz und Gesamtabrechnung zusammengefaßt.

(2) Die planenden und abrechnenden Einheiten der Deutschen Reichsbahn arbeiten nach den Grundsätzen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Wechselbeziehungen zwischen den Dienststellen werden nach Grundsätzen der zwischenbetrieblichen Kooperation geregelt.

(4) Die zu den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

II.

Die Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, ihre Stellung, Funktionen und Befugnisse

§ 5

Die zentralen Leitungsorgane

(1) Leiter der Deutschen Reichsbahn ist der Minister für Verkehrswesen. In dieser Eigenschaft kann er die Bezeichnung Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn führen.

(2) Der Minister für Verkehrswesen wird in dieser Funktion durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Dieser ist berechtigt, die Bezeichnung Stellvertreter des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn zu führen.

(3) Für die Deutsche Reichsbahn besteht beim Ministerium für Verkehrswesen die Politische Verwaltung.

(4) Zentrale Leitungsorgane der Deutschen Reichsbahn sind:

1. die Hauptverwaltungen des Ministeriums für Verkehrswesen, die die Hauptdienstzweige des Eisenbahntransportes und die Dienststellen der Fahrzeugausbesserung bzw. des Eisenbahnbaues leiten;
2. die zentralen Abteilungen und Sektoren des Ministeriums für Verkehrswesen.

(5) Die zentralen Leitungsorgane entwickeln auf ihrem Fachgebiet die für die gesetzlichen und innerdienstlichen Bestimmungen notwendigen Grundsätze.

(6) Die Leiter der Hauptverwaltungen führen in ihrem Verantwortungsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben der Deutschen Reichsbahn nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Ministers bzw. des zuständigen Stellvertreters des Ministers durch. Sie sind dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für die gesamte Tätigkeit ihrer Hauptverwaltungen und aller ihnen nachgeordneten Stellen sowie für die planmäßige technische und ökonomische Entwicklung der von ihnen geleiteten Bereiche und für die Anwendung der neuesten Technik verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(7) Die Leiter der Hauptverwaltungen sind befugt,

1. im Rahmen ihrer Zuständigkeit an die Leiter der ihnen in ihrem Hauptdienstzweig nachgeordneten Verwaltungen der Reichsbahndirektionen und unmittelbar unterstellten Dienststellen Weisungen einschließlich Befehle zu erteilen und
2. entsprechend der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(8) Die zentralen Abteilungen und Sektoren sind Organe des Ministers für die einheitliche Leitung der Deutschen Reichsbahn in der Kader- und Lohn Politik, Planung, Finanzierung und Abrechnung, in der Materialwirtschaft, der Organisationsstruktur und den Rechts- und Verwaltungsaufgaben. Sie koordinieren auf ihrem Fachgebiet die Arbeit der Hauptverwaltungen, beraten sie bei der Erledigung dieser Aufgaben, sorgen für die Durchführung und Verallgemeinerung der Erfahrungen und schaffen durch die Ausarbeitung der erforderlichen Grundsätze und die Kontrolle ihrer richtigen Anwendung Voraussetzungen für die Gesamtleitung der Deutschen Reichsbahn durch den Minister.

(9) Die Leiter der zentralen Abteilungen und Sektoren haben gegenüber den Hauptverwaltungen keine Weisungsbefugnisse. Sie sind aber berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hinweise zu erteilen und erforderliche Unterlagen einzuholen.

(10) Die Leiter der zentralen Abteilungen und Sektoren sind befugt,

1. im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Leitern der ihnen unmittelbar unterstellten Dienststellen und der zentralen Abteilungen der Reichsbahndirektionen Weisungen zu erteilen und
2. entsprechend der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(11) Die Leiter der zentralen Abteilungen und Sektoren sind für die gesamte Tätigkeit ihrer Abteilungen bzw. Sektoren, der ihnen unmittelbar unterstellten Dienststellen und der zentralen Abteilungen der Reichsbahndirektionen dem Minister verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Die zentralen Dienststellen

(1) Zentrale Dienststellen bestehen insbesondere für folgende Aufgabengebiete:

1. Für zentrale Aufgaben

- a) der Konstruktionen, Versuche und Erprobungen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung sowie der damit zusammenhängenden technischen Büroarbeiten;